



Vereinsstatuten

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen „Sachham“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen.

Artikel 2 **Vereinszweck**

Der Verein unterstützt Jugendliche aus sehr armen/mittellosen Familien und/oder Kinderheimen bei der Finanzierung von Berufsausbildung oder Studium nach Abschluss der Schulbildung (Klasse 10 oder 12), alleinerziehende Mütter, und hilfsbedürftige Personen, sowie gemeinnützige Projekte/Organisationen in Nepal.

Artikel 3 **Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 **Mitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die mindestens den alljährlichen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag bezahlt, ist Mitglied des Vereins Sachham. Als solches wird es zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und ist stimmberechtigt.

§ 3 FINANZEN

Artikel 5 **Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Sponsorenbeiträgen sowie freien Spenden. Über das Vereinsvermögen, dessen Verwaltung und Anlage, sowie über Vergabungen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 4 ORGANISATION

Artikel 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:



- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin einen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob dieser Antrag auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Artikel 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und setzt die Zeichnungsberechtigung fest.

Artikel 11 Rechnungsrevisor

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und legt seinen Bericht der Mitgliederversammlung vor. Die Revisorin resp. der Revisor wird jeweils auf drei Jahre gewählt.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Artikel 13 Ein bei der Vereinsauflösung vorhandenes Vermögen geht an eine gemeinnützige Institution im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 14 Generelles

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.